

Kötel Saxonie, Rudapester²

Br. 10. 20/5. 16.

Hochverehrten Herrn Kollege! Die Stelle, wegen der Sie mir Ihre zeitige Mithilfe
bitteten, ist folgende. In der Chronik Hieronimus von Salasso steht zu 1300:
die Kurfürsten besaßten: ad comitem palatinum gentium de curia cognoscere
que ipsi regi movebantur. Dagegen hat eine Hs. den Zusatz: Quod est officium
palatinum dignitatis, vide ~~xxxx~~ (so steht ~~xxxx~~) q. V c. Preceptum domini
in additione. Der Zusatz ist, wie andere in dieser Hs., ganz töricht, wenn er
nicht auf Petr. Gratiani II, 32, ^{8, 21.} ~~32~~ (Richtberg I, 1138) bezieht, denn hier ist
jener vom ~~officio~~ officium palatine dignitatis die Rede, aber mit dem Papst.
Dessen hat das ja nichts das geringste zu tun. Auch in der Glosse finde ich
nichts, was sich auf dies bezieht; nur die 'additio' habe ich nicht finden
können. — Ihnen kommt aus Warrschau die Antwort, daß die Handschriften
von den Papsten bei ihrem Abzuge mitgenommen sind. — Mit ergebenstem
Gruß der gewürd. H. Breslau